

wenig des Reichs, der Armenverbände, der Arbeitgeber und der Arbeiter an der Aufbringung der Mittel, sowie durch Herstellung eines einheitlichen Katasters der Betriebe und endlich durch eine zweckmäßige Anpassung an die Armen- und Steuergesetzgebung sehr wohl denkbar.

Die Vorteile, die diese Verschmelzungen herbeiführen würden, würden sicher sehr viel größer und die Nachteile und Kosten sehr viel kleiner sein als die des bisherigen Zustandes.

Damit würde auch die Aufhebung des Unterschieds zwischen land- und heimwirtschaftlichen, fernmännischen und industriellen (Fabrik-)Arbeitern und Gesinde, der fast durch nichts als eben durch den Sprachgebrauch begründet ist, beseitigt werden.

Als diesen Arbeitslosen und namentlich ihren Angehörigen ist es sicherlich lieber, wenn sie vom 1. Tag der Gewerbsunfähigkeit an eine und auch nur einerlei Rente aus einer und derselben Klasse und nicht je nach der Ursache der Gewerbsunfähigkeit eine oder gar verschiedene Renten und aus verschiedenen Klassen erhalten.

Eine Beschleunigung dieser Vereinheitlichung läge im Interesse der Verschmelzung in Ansehung der Unterschiede in den Vermögensverhältnissen der Klassen.

Der außerordentlichen Bedeutung einer solchen Reform wegen wäre es daher angebracht, wenn eine händige Kommission zur Ausarbeitung eines Versorgungsgesetzes aus Vertretern der Jurie, der Verwaltungen, der Arbeitgeber und der Arbeiter des Reichs, der Armenverbände u. gebildet würde, wie dies behufs Ausarbeitung der Justizgesetze, des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Arzneibuches geschehen ist.

In Anbetracht dieser Umstände und des provisorischen Charakters des bestehenden Rechtszustandes und in Ansehung meines Bestrebens, diesem meinem Werk lange Brauchbarkeit zu verleihen, habe ich von der Behandlung der bestehenden Personal-Versorgungsgesetzgebung abgesehen, um eventuell später in einem besonderen Anhang die sozialen Gesetzbestimmungen darzulegen.

2. Kapitel.

Die Personen- und die Sachversicherung als Gewerbebetrieb.

Das Gesetz vom 12. Mai 1901, S. 139 unterstellt alle Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben, der Beaufsichtigung des Reiches, mit Ausnahme derjenigen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen.